



Europäisches Solidaritätskorps

Allgemeine Infos zu den förderfähigen Kosten bei ergänzenden Aktivitäten

(vgl. [Programtleitfaden 2020](#), S. 23, 31, 39, 50)

Direkte Kosten

Gefördert werden 80 % der direkten Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbunden sind. Maximal sind 10 % des Gesamtbudgets förderfähig. Dabei handelt es sich um Kosten, die im Schlussbericht zu belegen sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Personalkosten von nicht fest angestelltem Personal (in Form von Werk- und Honorarverträgen für bestimmte Aufgaben/Zeiträume
- Honorare für professionell ausgebildete Fachkräfte. Hierfür wird als Obergrenze ein Tagessatz von 214,- Euro festgelegt. Höhere Honorarkosten müssen begründet werden.
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sollten gemäß den in der Jugendarbeit üblichen Sätzen kalkuliert werden.
- Mietkosten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten stehen (z. B. Räume für Workshops, technisches Equipment, etc.).

Indirekte Kosten/Verwaltungspauschale

Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können.

Hierzu zählen z. B.:

- Büro- oder Verbrauchsmaterial
- Strom oder Internetkosten
- Mieten, Pacht oder ständige Personalkosten)

Nicht förderfähig sind:

- Ergänzende Aktivitäten mit fehlender oder schwacher Verbindung zu den Zielen des Gesamtprojektes
- Aktivitäten, die Elemente der von der Nationalen Agentur angebotenen obligatorischen Begleitseminare enthalten oder über die Organisationspauschale abzudecken wären (Ausreiseseminar/-vorbereitung)
- Kosten für die Teilnahme von assoziierten Partnern an ergänzenden Aktivitäten
- Lokale Reisekosten (Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich)

Bonn, Januar 2020